



ENGGANGEN AM 01. JULI 2011

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 298/11

21.06.2011

In der einstweiligen Verfügungssache

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Rasch,
An der Alster 6, 20099 Hamburg-

gegen

- 1.
- 2.

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

die Musikaufnahmen „ * und „ * der Künstlerin
als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von
Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit
zugänglich zu machen.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die ausschließlichen Verwertungsrechte sowohl der Tonträgerhersteller als auch der ausübenden Künstler an den im Tenor genannten Musikaufnahmen innehat und diese unter einer näher bezeichneten IP-Adresse, die zum betreffenden Zeitpunkt den Antragsgegnern zugeordnet war, im Internet angeboten wurden.

II. Dies löst einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 1, 85 Abs. 1, 19a UrhG aus, weil die Antragsgegner die genannten Rechte der ausübenden Künstler bzw. des Tonträgerherstellers durch die öffentliche Zugänglichmachung der geschützten Werke in einer Tauschbörse verletzt haben.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 = NJW 1985, 191, 191 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m. w. N.).

Eine einstweilige Regelung erscheint auch „nötig“ im Sinne des § 940 ZPO, weil der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, eine etwaige weitere Verletzung ihrer Rechte bis zur Durchführung eines Hauptsacheverfahrens hinzunehmen.

Der festgesetzte Verfahrenswert entspricht zwei Dritteln des Wertes der Hauptsache (vgl. KG WRP 2005, 368, 369).

Dr. Scholz

Dr. Elfring

Dr. Danckwerts

Ausgefertigt

Hirsch
Justizbeschäftigte

